

Kleinwasserkraftwerk
wasserrechtliche-, forstrechtliche- und naturschutzrechtliche Bewilligung;

Geschäftszahl 4-W-10774/31

WA-45-2006

Imst, 24.07.2006

BESCHEID

Das [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] hat unter Vorlage des von [REDACTED] staatlich befugter und beedeter Zivilingenieur für Bauwesen, Telfs, ausgearbeiteten Einreichsprojektes „Kleinwasserkraftwerk [REDACTED] beim Landeshauptmann von Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung, um die Erteilung der wasserrechtlichen -, forstrechtlichen -, naturschutzrechtlichen - und starkstromwegerechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED]“ angesucht.

Delegation:

Mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 23.03.2006, Zl. IIIa1-W-10.134/1 bzw. der Landesregierung vom 28.03.2006, Zl. U-13.781/4, wurde die Bezirkshauptmannschaft Imst gemäß den §§ 101 Abs. 3 WRG 1959, bzw. 170 Abs. 5 ForstG 1975 sowie den §§ 20 Abs. 2 Tiroler StarkstrWG 1969 und 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 mit der Durchführung des wasserrechtlichen -, forstrechtlichen -, naturschutzrechtlichen - und starkstromwegerechtlichen Verfahrens betraut und ermächtigt, den Bescheid im Namen des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung zu erlassen.

Bei der über diese Ansuchen am 03.07.2006 im Stift Stams abgeführten mündlichen Verhandlung gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idF. BGBl. I Nr. 10/2004 hat sich folgender

BEFUND

ergeben:

A) WASSERRECHTLICHES VERFAHREN:

a) Aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Allgemeines:

Derzeit errichtet das [REDACTED] am [REDACTED] Bach ein Kraftwerk mit einer Leistung von 729 kW und einem zu erwartenden Jahresarbeitsvermögen von etwa 2,85 MWh. Durch die Befristung der Ökostromregelung bis Ende 2005 wurde damals von einer höher gelegenen Fassung abgesehen, da das Kraftwerk bedingt durch den wesentlich größeren Bauumfang nicht rechtzeitig in Betrieb gegangen wäre.

Nach der Verlängerung der Regelungen eines Ökostromgesetzes, hat sich das [REDACTED] dazu entschlossen, um die Genehmigung für den Bau einer Oberstufe anzusuchen. Das geplante Kraftwerk soll direkt vor die bestehende Unterstufe geschaltet werden. Das Krafthaus kommt im Bereich der Fassung für die Unterstufe auf einer Höhe von ca. 864 m ü. A. zu liegen. Das Unterwasser der Oberstufe wird direkt in den Entsander der Unterstufe eingeleitet, wodurch die Wehranlage der Unterstufe über die Dauer des Betriebes der Oberstufe geschlossen werden kann. Die Druckrohrleitung wird vom neuen Krafthaus auf eine Länge von etwa 290 m über einen Steilhang hinauf bis zum oberen Fahrweg unterirdisch verlegt und mit Querriegeln oder Bodenankern gesichert. Danach folgt sie dem Fahrweg bis zur neu zu errichtenden Fassung. Die Wehranlage liegt auf einer Höhe von ca. 1.112 m ü. A. Das Betriebswasser wird in einer Rohrleitung (Freispiegel) von der Fassung aus dem Bachbett zum Entsanderbauwerk herausgeführt.

2. Technische Daten:

Wasserfassung als Querschwelle im Bach mit darunter angebautem Tirolerwehr und dahinter liegendem Entsander

| | |
|--|---|
| Druckrohrleitung DN 500 | Schräglänge 777 m |
| Unterwasserrückleitung DN 500 (zum Entsander Unterstufe) | 35 m |
| Bruttofallhöhe | 248 m |
| Nettofallhöhe beim Ausbauwasser | ~ 242 m |
| Ausbauwassermenge | 450 l/s |
| Dotationswasserabgabe | 50 l/s + 15 % des natürlichen Abflusses |
| Krafthaus | Maschinensatz und Transformatorstation |
| Turbinenleistung | 913 kW |
| Generatorenleistung | 1.100 kVA |

Jahresenergieerzeugung

ca. 3,6 Mio kWh

Kabelableitung zum Krafthaus Unterstufe

ca. 1.200 m

3. Gewässer:

3.1. Allgemeines:

Der [REDACTED] Bach ist ein rechter Zubringer des Inn, welcher in nordwestlicher Richtung abfließt und bei [REDACTED] auf ca. 630 m ü. A. in den Inn mündet. Er entwässert bis zur Mündung ein 12 km² großes Einzugsgebiet am Nordrand der [REDACTED] Alpen. Im Süden wird das Einzugsgebiet von [REDACTED] Kogel (2826 m) und [REDACTED] (2678 m), im Osten vom [REDACTED] (2563 m) und [REDACTED] (2306 m) und im Westen vom [REDACTED] (2283 m) begrenzt.

Oberhalb der Waldgrenze zeigt sich das Einzugsgebiet als weiter Kessel, der durch mehrere Kare gegliedert ist. Unterhalb der Waldgrenze verengt sich das Einzugsgebiet zu einem sehr schmalen Kerbtal, welches zwischen 1300 und 800 m ü. A. eine Schluchtstrecke bildet. Nach dem Ausgang der Schluchtstrecke durchfließt der Bach den [REDACTED] Eichenwald und die an den Inn angrenzenden Felder.

Der Ursprung des [REDACTED] Baches liegt im [REDACTED] Tal unterhalb des [REDACTED]. Der Hauptteil seiner Zubringer fließt linksufrig aus dem Kar zwischen [REDACTED] und [REDACTED] sowie aus den bewaldeten Hängen unterhalb der [REDACTED] Alm zu. Nach Erreichen der Schluchtstrecke bei [REDACTED] auf ca. 1300 m finden sich bis zur Mündung keine nennenswerten Zuflüsse mehr.

3.2 Hydrographische Grundlagen:

Der [REDACTED] Bach, ein orographisch rechter Zubringer zum [REDACTED] weist laut dem Flächenverzeichnis ein Gesamteinzugsgebiet von 12 km² auf. Die Fläche vom Einzugsgebiet des [REDACTED] Baches bis hin zu der bereits im Dezember 2004 bewilligten Entnahmestelle (Unterstufe) beträgt rund 10,6 km² und jenes bis zu der nunmehr geplanten Entnahmestelle (Oberstufe) rund 10,0 km².

Für die Grobabschätzung des Wasserdargeboites des [REDACTED] Baches an der geplanten Entnahmestelle (Oberstufe) sind – wie schon bei der Planung der Unterstufe – als Referenzmessstelle der TIWAG Pegel [REDACTED] ([REDACTED] Bach) mit kontinuierlicher Abflussauswertung – Abflussreihe 1983 bis 2002 – sowie die von der TIWAG-Messtelle [REDACTED] [REDACTED] Bach (Einzugsgebiet 10,9 km²) vorliegenden Ergebnisse der Durchflussmessungen aus dem Jahre 2000 – 2004 herangezogen wurden.

3.3. Hydrologische Kenndaten:

| Bezeichnung | Kürzel | Datum | [REDACTED] Bach (A _E = 10,9 km ²) |
|--|-------------------|-------------|---|
| Niederstes Tagesmittel | NQ _T | 27.02.1984 | 0,022 m ³ /s |
| Mittel der jährlichen niedersten Tagesmittel | MJNQ _T | 1983 - 2002 | 0,035 m ³ /s |
| Niederstes Jahresmittel | NMQ | 1991 | 0,287 m ³ /s |

| | | | |
|-----------------------|-----|-------------|-------------------------|
| Jahresmittel | MQ | 1983 – 2002 | 0,363 m ³ /s |
| Höchstes Jahresmittel | HMQ | 1999 | 0,486 m ³ /s |

3.4. Restwasser:

Die Dotationswassermengen laut Projekt setzen sich aus einer konstanten Spülmenge von 50 l/s aus dem Einlaufbauwerk und einer variablen Abgabe von 15% des Momentanzuflusses über den Rechen (Stahlrinnen) zusammen.

4. Technische Beschreibung:

4.1. Wasserfassung, Tirolerwehr und Entsander:

Zur Fassung der Wässer wird im Bachbett eine Sperrmauer mit einem integrierten mittig gelegenen Tirolerwehr errichtet. Der Wasserspiegel oberhalb des Einlaufrechens kommt auf 1.112,65 m ü. A. zu liegen. Die Sperre ist ca. 2 m unter der Bachsohle fundiert und ragt etwa 1 m über diese hinaus.

Die Krone der Mauer besteht aus einer 2,4 m breiten, mittigen Abflussektion des Tirolerwehrs und zwei beidseitig bis zur Einbindung in das Gelände leicht ansteigenden Mauerteilen. Der oberhalb der Sperrmauer liegende Stauraum dürfte in kurzer Zeit verlanden und die Bachsohle stabilisieren.

Unterhalb der Sperre und des Tirolerwehrs wird zur Energievernichtung eine Steinschichtung aus großen Blöcken abgetreppt verlegt, welche am Ende mindestens 1 m tief in die Sohle eingebunden ist. Der Grobrechen des Tirolerwehrs liegt bündig hinter der Mauerkrone der Einlaufsektion. Im Rechen sind zwei 18 cm breite, 20 cm tiefe Stahlrinnen zur Abgabe des proportionalen 15%-igen Zuflussanteils integriert. Für den Wasserdurchfluss in das unter dem Rechen angeordnete Auffangbecken verbleiben somit von 2,40 m Durchflussbreite noch 2,00 m Rechenbreite.

Die Schräglänge des Rechens beträgt ca. 1,57 m und überdeckt die untere 30 cm starke Mauer des Auffangbeckens. Somit steht für den Wasserdurchfluss eine Rechenlänge von 1,27 m zur Verfügung. Das Auffangbecken fällt schräg zur Mitte hin ab. Von hier aus kann das durch den Rechen eingefallene Grobkornmaterial durch eine Spülöffnung, die gleichzeitig einen Dotierwasseranteil von 50l/s abgibt, ausgespült werden.

Das bereits teilweise von größerem Kornmaterial befreite Betriebswasser fließt über einen etwa 8,50 m langen Verbindungskanal DN 500 weiter in das Entsanderbecken. Dieses wird in den bestehenden Weg gebaut und anschließend wieder eingeschüttet. Am Ende des Kanals ist im Entsander eine regelbare Blende angeordnet, welche die Aufgabe hat, den Durchfluss des Betriebswassers auf rund 450 l/s zu begrenzen, sodass bei stärkerer Wasserführung bereits möglichst viel Wasser beim Rechen und nicht erst beim Übergang im Entsander abfließt.

Das Entsanderbecken ist auf das Abscheiden von Körnern mit mehr als 0,2 mm Durchmesser ausgelegt.

Am Ende des Beckens vor der Schwelle befindet sich ein Spülschütz zum Reinigen. Das von Absetzbarem befreite Betriebswasser gelangt über eine etwa 1,0 m oberhalb des Wasserspiegels liegende Schwelle und den Feinrechen in eine Kammer, in der sich der aufgeweitete Einlauf in die Druckrohrleitung befindet. Die am Feinrechen abgesonderten Schwimmstoffe werden mittels einer Rechenreinigungsanlage in den angeschlossenen Schlammfang abgeführt und können von dort

entsorgt werden. In der an den Schlammfang anschließenden Kammer ist der Schaltschrank untergebracht. Unterhalb sind ein motorisch betätigter Notverschluss und ein induktiver Durchflussmesser installiert. Der Notverschluss schließt bei einem Defekt mit Stromausfall motorisch über einen 24 V Batteriesatz, kann aber auch vom Krafthaus her angesteuert werden. Eine Rohrlecküberwachung mit induktiver Messung der Durchflussdifferenz schließt den Notverschluss bei eventuellen Leitungsschäden.

4.2. Druckrohrleitung:

Die Druckrohrleitung DN 500 wird auf einer Schräglänge von 490,00 m in zementausgekleideten Grauguss- oder Stahlrohren ausgeführt und im bestehenden Fahrweg verlegt. Anschließend wird die Leitung mit zugsicher verbundenen zementausgekleideten Graugussrohren unterirdisch über einen Steilhang mit ca. 77% mittlerer Neigung geführt und mit Querriegeln oder Betonankern fixiert. Die Dimensionierung dieser Verankerungen und eventuell benötigter Betonfixpunkte erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung nach den Vorschlägen des Geologen. Die erforderlichen elektrischen Versorgungs- und Steuerkabel werden im Rohrgraben mitverlegt. Im Bereich der offenen Verlegung wird ein Kabelschutzrohr an der Druckrohrleitung angeschnallt.

4.3. Krafthaus und Unterwasserkanal:

Das Krafthaus der Oberstufe wird im Bereich des Entsanderbauwerkes der Unterstufe auf einer Höhe von ca. 864 m ü. A. errichtet. Die Zufahrt erfolgt über einen neu zu errichtenden Weg, der teilweise im Hangbereich oberhalb des bestehenden Weges liegt. Das Bauwerk hat eine Grundfläche von ca. 11 x 8 m und wird in Stahlbetonbauweise errichtet. Es unterteilt sich in Generatorraum, Schaltraum und Traforaum. Unter dem Generatorraum liegt teilweise ein ca. 1,40 m tiefer Kabelkeller. Für die Montage und die spätere Wartung der Turbine werden an der Decke des Generatorraumes I-Träger zur Installation eines Stirnradflaschenzuges vorgesehen. Der Transformator befindet sich baulich getrennt im Traforaum und ist durch eine eigene Türe von außen zugänglich. Die Belüftung des Traforaumes erfolgt durch Lamellen in der Türe. Der Schaltraum ist durch den Generatorenraum erreichbar und wird mit einer Brandschutztür gesichert. Zum Druckausgleich im Explosionsfall ist an der Außenwand eine vergitterte Öffnung vorgesehen. Das Unterwasser wird über eine ca. 35 m lange Leitung DN 500 in den bereits bestehenden Entsander und weiter in die Druckrohrleitung der Kraftwerksunterstufe eingeleitet. Die Fassung der Unterstufe ist dann während des Betriebes der Oberstufe stillgelegt.

4.4. Elektromaschinelle Ausrüstung:

Zur Energieumwandlung ist eine vierdüsige Pelton Turbine mit vertikaler Welle und einer Drehzahl von 1.000 Upm vorgesehen. Der Drehstromgenerator wird an die Turbinenwelle direkt angeschlossen.

Insgesamt besteht die Anlage aus folgenden Einzelkomponenten:

- Eine Pelton-turbine mit vier hydraulisch gesteuerten Düsen
- Ein Drehstrom-Synchrongenerator, Nennspannung 400V
- Ein Kugelhahn, ausgelegt für Notschluss
- Ein Hydraulikaggregat für die Steuerung der Düsen und der Absperrklappe

- Rohranschlüsse zwischen Druckrohrleitung, Kugelhahn und Turbinendüsen
- Eine Niederspannung-Schaltanlage, Nennspannung 230/400V
- Notstromversorgung, bestehend aus einer Batterieanlage 24V DC
- Drehstrom- Öltransformator, installiert in eigenem Transformatorabteil
- 25kV-Schaltanlage, bestehend aus Messzelle und Leistungsschalter; installiert in einem eigenen Schaltraum

Im Kraftwerk wird eine Niederspannungs-Schaltanlage bestehend aus Turbinen-Steuerfeld, Generator-Einspeisefeld, Eigenbedarfsfeld und Notstromversorgung installiert.

Der Maschinensatz kann wahlweise im Hand- oder im Automatikmodus betrieben werden. Im Automatikbetrieb wird der Maschinensatz von der Wasserstandsregulierung geleitet. Im Entsanderbauwerk ist eine Pegelmesssonde installiert. Diese Sonde liefert konstant ein Signal des Wasserpegels über eine Datenleitung zum Kraftwerk. Die Turbinenautomatik hält den Wasserpegel konstant. Zur Regulierung kommen der Strahlablenker und die Düsen der Pelton turbine zum Einsatz.

Die Automatisierung erfolgt mit Hilfe einer SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung). Sie verfügt über eine Anfahr- und Stillsetzautomatik, eine Drehzahlregelung für die Synchronisierung mit dem öffentlichen Netz und ein Programm für einen wasserstandsgeregelten Betrieb. Im Falle einer Störung kann der SPS auf manuellen Betrieb umgeschaltet werden. Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen bleiben konstant in Funktion und sind unabhängig vom Betriebsmodus. Im Falle einer Störung erfolgt – je nach Art der Störung – entweder eine kontrollierte Abschaltung der Anlage oder eine Notabschaltung. Ist es notwendig, die Störung manuell zu beheben, muss auch ein manueller „Reset“ durchgeführt werden, damit der Start der Anlage wieder freigegeben werden kann. Solange eine Störung ansteht, kann der Maschinensatz weder manuell noch automatisch wieder gestartet werden. Netzstörungen werden automatisch erkannt. In diesem Fall wird die Anlage kontrolliert stillgesetzt. Das Kraftwerk ist nicht für Inselbetrieb ausgelegt. Ist die Netzstörung behoben, erfolgt mit Zeitverzögerung ein automatischer Start und eine automatische Synchronisierung mit dem Netz. Im Netzparallelbetrieb wird der Leistungsfaktor konstant auf den vom EVU vorgegebenen Wert gehalten. Alle Komponenten für die Turbinensteuerung und Automatisierung sind im Turbinen-Steuerfeld untergebracht.

Das Kraftwerk ist für einen vollautomatischen unbesetzten Netzparallelbetrieb ausgestattet und mit einer automatischen Störmeldeeinrichtung versehen. Störungen werden am Störmeldetableau, das in der Schaltanlage integriert ist, angezeigt. Zusätzlich werden Störungen über SMS an das Mobiltelefon des zukünftigen Wärters weitergeleitet.

Da bei extremen Hochweitem auch Beschädigungen der Druckrohrleitung vorstellbar sind, welche zu verheerenden Schäden am Gelände und an der Druckrohrleitung führen könnten, ist im Kraftwerk eine differenzdruckgesteuerte Rohrlecküberwachung installiert. Der Notverschluss im Schacht hinter der Einlaufkammer schließt bei Defekten über eine 25V Batterieanlage elektromotorisch, da ansonsten bei einem Rohrbruch mit Zerstörung des Steuer- und Versorgungskabels der Notverschluss nicht reagieren könnte.

Im Kraftwerk werden mittelspannungsseitig ein Transformator, eine Messzelle und ein Leistungsschalter installiert.

Der Transformator wird auf der Niederspannungsseite vom Generator-Leistungsschalter, und auf der Mittelspannungsseite vom 25kV-Leistungsschalter geschützt. Eine zusätzliche Sicherung des Transformators bieten ein Buchholzschutz und eine Temperaturüberwachung.

Vom Kraftwerk [REDACTED] führt ein ca. 1.200m langes 25kV-Kabel zum Kraftwerk [REDACTED]. Dort wird das Kabel direkt an die Sammelschiene der 25kV-Schaltanlage angeschlossen. Es werden drei Einleiterkabel unterirdisch verlegt. Die Verlegung der Kabel erfolgt in einem Kabelgraben gem. den geforderten Standards. Mit den Kabeln werden Kabelabdeckplatten, ein Erdungsband und ein Kabelwarnband verlegt.

Vom Kraftwerk [REDACTED] besteht bereits eine 25kV-Kabelleitung direkt zur neuen 25kV-Station der TIWAG, die im ehemaligen Krafthaus des alten Kleinwasserkraftwerks unterhalb des [REDACTED] untergebracht ist. Dort befindet sich der Einspeisepunkt in das TIWAG-Netz.

5. Fremde Rechte

5.1. Grundstücke:

| Gst. Nr. | Eigentümer |
|------------|------------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | Öffentliches Gut |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |

5.2. Fischereirecht/Dienstbarkeiten:

Des Weiteren wird das Fischereirecht des [REDACTED] am [REDACTED]bach betroffen sowie mehrere auf den betroffenen Grundstücken lastende Dienstbarkeiten.

b) Aus geologischer Sicht:

Das Tiroler Wehr wird an einer Stelle errichtet, bei der knapp unterhalb das anstehende Festgestein die Bachsohle bildet. Die Ableitungsstrecke entlang dem bestehenden Forstweg führt im Wesentlichen durch Lockergestein (Hangschutt), abschnittsweise steht bergseitig Festgestein an. Dabei handelt es sich überwiegend um teils blättrig, schiefrig verwitterte Glimmerschiefer. Der Abstieg zum Krafthaus ist durch einen Steilhang gekennzeichnet, der überwiegend ebenfalls aus Lockmaterial besteht, aus dem teilweise Felsrippen herauschauen. Das Krafthaus ist nach derzeitiger Planung so situiert, dass es zum Teil auf anstehenden Festgestein, überwiegend jedoch auf Lockergestein (Murschuttfächer) errichtet werden soll. Im Nahbereich der genannten Anlagenteile befinden sich keine Quellen.

Im Bereich der Baustellenzufahrten sind jedoch 3 Quellen vorhanden, die in den geologischen Unterlagen, auf Seite 2 angeführt sind [REDACTED] quelle – QU70221507- / [REDACTED] quelle- QU70221512 - / [REDACTED] quelle 1 und 2 –QU 70221513-).

c) Aus wildbachverbauungstechnischer und erosionsschutztechnischer Sicht:

Das vorgelegte Projekt beinhaltet die Errichtung eines Tiroler Wehres mit Entsanderbauwerk oberhalb der Steilstufe des [REDACTED] Baches. Zum Standort des Wehres führt auf der orographisch rechten Seite die von

abzweigende Forststraße. Das Entsanderbauwerk wird am Ende der Wegtrasse auf dessen Trasse errichtet, wobei dazu der Weg bis zu 3 m angehoben wird. Die Wasserableitung erfolgt entlang des Forstweges, führt dann in der Falllinie orographisch rechts eines Lawinenzuges bis zum Krafthaus. Das Krafthaus liegt ebenfalls orographisch rechts des Baches im steilen Hangbereich oberhalb des bereits errichteten Aufschließungsweges. Die Energieableitung vom Krafthaus quert zweimal den Bachlauf des Baches, einmal oberhalb einer Konsolidierungssperre und weiter bachabwärts bei einer Holzbrücke.

d) Aus hydrographischer Sicht:

Der Bach ist ein orographisch rechter Zubringer zum Inn und weist laut dem Flächenverzeichnis ein Gesamteinzugsgebiet von 12,0 km² auf. Die Fläche vom Einzugsgebiet des Baches bis hin zu der bereits im Dezember 2004 bewilligten Entnahmestelle (Unterstufe) beträgt rd. 10,6 km² und jenes bis zu der nunmehr geplanten Entnahmestelle (Oberstufe) rd. 10,0 km².

Für die Grobabschätzung vom Wasserdargebot des Baches an der geplanten Entnahmestelle (Oberstufe) sind wie schon bei der Planung der Unterstufe als Referenzmessstelle der TIWAG- Pegel (Bach) mit kontinuierlicher Abflussauswertung – Abflussreihe 1983 bis 2002 – sowie die von der TIWAG- Messstelle Bach (Einzugsgebiet 10,9 km²) vorliegenden Ergebnisse der Durchflussmessungen aus den Jahren 2000 bis 2004 herangezogen worden.

e) Aus limnologischer Sicht:

Ausgangslage ist, dass im Zuge der Erhebung von Unterlagen für die Errichtung der Unterstufe umfangreiche Untersuchungen des Büros Arge Limnologie durchgeführt wurden. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wurde auch eine entsprechende Restwassermenge von 50 l/s und jeweils 15% der ankommenden Wassermenge vom ASV für Gewässerökologie vorgeschrieben, die ausreicht um Veränderungen am ökologischen Zustand des Gewässers hintanzuhalten. Diese Wassermenge stellt gegenüber dem bisherigen Zustand auch insofern eine wesentliche Verbesserung dar, da dadurch der unterste (meist trockengefallene) Abschnitt des Baches wieder dotiert werden kann und damit auch wieder eine Verbindung zum Vorfluter Inn hergestellt wird.

Nunmehr soll auch die Bachstrecke oberhalb der Fassung der Unterstufe auf einer Länge von ca 500m zur Energieerzeugung genutzt werden. Zum Unterschied der Bachstrecke der „Unterstufe“ ist dieser Bachabschnitt durch weitgehende Naturnähe bzw. Natürlichkeit des Bachbettes und der Ufer gekennzeichnet. Ist der Abschnitt der Unterstufe teilweise massiv gesichert, so fehlen im Bereich der zukünftigen Oberstufe Verbauungs- oder Sicherungsmaßnahmen des Bachbettes völlig.

Aufgrund der Erhebungen bzw. der Kartierung nach dem Tiroler Fließgewässeratlas ist diese Bachstrecke wie folgt gekennzeichnet:

Oberhalb der Staffelstrecke bis zum Beginn der Bachverengung oberhalb Das Bachgefälle liegt bei ca. 30%, in diesem Abschnitt fließt der Bach verzweigt auf einer breiten Schotterfläche innerhalb eines natürlichen Geländeabschnittes. Im Umland befindet sich beidseitig Nadelwald, eine direkte Verzahnung mit dem Umland ist nicht gegeben.

In weiterer Folge bachaufwärts verläuft das Gewässer in steilem, teilweise felsigem Gelände, kleine Wasserfälle, Abstürze und vereinzelte Erweiterungen lösen einander ab. Im obersten Bereich reichen Schotterrinnen in das Bachbett, die aber nur im Sommer oder zu Schneeschmelzzeiten wasserführend sein dürften. Die Uferböschungen sind durchgehend unverbaut und weiter landeinwärts mit Nadelwald bestanden.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sind er Mittel- und Oberlauf des Baches weitgehend von anthropogenen Beeinflussungen verschont geblieben. Dies betrifft die Fliesstrecke des [REDACTED] baches oberhalb der [REDACTED]-Kapelle (Abschnitt 13 und 14 Fließgewässeratlas). Laut Untersuchung nach dem Tiroler Fließgewässeratlas wurde der [REDACTED] bach insgesamt in 14 Abschnitte unterteilt, wobei die Abschnitte 1-12- sowohl Unterbrechungen aufweisen als auch durch den Wasserentzug betroffen sind. Insgesamt sind derzeit nach Aussage im Fließgewässeratlas 32 % der Bachstrecke energiewirtschaftlich genutzt (1560 m). Durch die Erweiterung der Nutzung auf den Bereich der Oberstufe würde sich die energiewirtschaftlich genutzte Bachstrecke auf 41% der Gesamtstrecke erhöhen.

f) Aus elektrotechnischer Sicht:

Als Turbine ist eine vierdüsige Pelton Turbine vorgesehen. Die maximale Turbinenleistung ist mit 913 kW angegeben. Die Durchgangsdrehzahl der Turbine liegt nicht vor. Die Generatormennleistung vom Drehstrom Synchrongenerator beträgt 1100 kVA bei einer Nennspannung von 400 V. Die Durchgangsdrehzahl ist mit 180 % der Nenndrehzahl angegeben.

Die Jahresenergieerzeugung beträgt: 3,6 Mio kWh.

Die Leistungsregelung des Maschinensatzes erfolgt elektro-hydraulisch, durch Wasserstandsmessung in der Einlaufkammer der Wasserfassung.

Der Generator speist niederspannungsseitig über einen Leistungsschalter auf den Niederspannungsverteiler im Schaltraum. Vom Niederspannungsverteiler wird die erzeugte Energie über einen 0.4/30 kV Transformator (Scheinleistung / 1250 kVA) und einem 30 kV Mittelspannungskabel Dreileiter NA2XS(F)2S(F)2 1x95 mm² zum bestehenden Unterstufen Krafthaus geleitet. Dort wird in die bestehende Mittelspannungsebene in der [REDACTED] eingespeist.

Die Trassenführung für die Mittelspannungsleitung vom Krafthaus [REDACTED] zum Krafthaus [REDACTED] steht noch nicht fest, Die Energiefortleitung im Sinne des Tiroler Starkstromwegegesetzes ist nicht Teil dieses Bewilligungsverfahrens.

Der Kraftwerkseigenbedarf sowie die Versorgung der Wasserfassung erfolgt vom Niederspannungsverteiler. Die Leitungsführung erfolgt parallel zur Druckrohrführung.

An der Wasserfassung sowie vor der Turbine ist eine Rohrbruchklappe geplant ist. Die Ansteuerung erfolgt mittels Rohrbruchüberwachungseinheit (IDM am oberen sowie am unteren Ende). Zur Erprobung der Funktion ist am unteren Ende (vor dem IDM) eine Entleeröffnung zu realisieren.

Im Übrigen wird auf den elektrotechnischen Bericht der Einreichunterlagen, ausgefertigt von [REDACTED] verwiesen.

B) FORSTRECHTLICHES VERFAHREN:

BEFUND

Antragsteller [REDACTED]
[REDACTED], vertr. durch [REDACTED]

Rodungsantrag vom 28.03.2006

Beurteilungsgrundlage (X) Rodungsakt der BH Imst, Zl. 4-W-10774/17
(X) mündl. Rodungsverhandlung am 03.07.2006
(X) Persönlicher Lokalausweis

Zweck der Rodung Errichtung eines „Kleinwasserkraftwerkes am [REDACTED]bach“ –
Krafthaus, Entsander (Oberstufe) und Druckrohrleitung

Rodungsinteressent (X) der Antragsteller

Vorangegangene Rodungsbewilligung Keine.

Beschreibung der Rodefläche:

| Eigentümer | Grundstücks-Nr. | EZ | dauernde Rodefl. | befristete Rodefl. |
|---------------------|-----------------|------------|----------------------------|----------------------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] | 2.050 m ² | 4.595 m ² |
| | [REDACTED] | [REDACTED] | | 40 m ² |
| | [REDACTED] | [REDACTED] | | 100 m ² |
| Gesamtausmaß | | | 2.050 m² | 4.735 m² |

Ausmaß der Rodefläche: 6.785 m²
dauernde Rodefläche: 2.050 m²

Als dauernde Rodefläche wurde der Zufahrtsweg zum Krafthaus, das Krafthaus, die oberirdische Druckrohrleitung und die Tiroler Wehr beantragt.

befristete Rodefläche: 4.735 m²

Als befristete Rodefläche wurde die Trasse der Druckrohrleitung im Bereich der Forststraße und die Verlegung des Energiekabels beantragt.

| | |
|-------------------------------|---|
| Flächenwidmung: | Freiland - Wald |
| Seehöhe: | 840 m – 1.115 m |
| Geländeform und Exposition: | <p>Im südlichen, oberen Bereich der Rodeflächen, auf der orographisch rechten Seite (Bereich der oberirdischen Druckrohrleitung), steiler, stark kupierter, westexponierter Grabeneinhang.</p> <p>Im unteren nördlichen Bereich der Rodefläche, auf der orographisch linken und rechten Seite des [REDACTED] baches, leicht geneigte, nord- bis nordwestexponierte Unterhangbereiche.</p> |
| Begrenzung in der Natur: | Die Rodeflächen werden im wesentlichen durch verbleibende Waldbestände begrenzt. Ansonsten verläuft die Kanaltrasse und die Energieleitung in bestehende Forstwegen. |
| Bodenbeschaffenheit: | <p>Im Bereich der Bacheinhänge des [REDACTED] baches handelt es sich um mittelgründige bis tiefgründige Braunerdeböden mit unterschiedlicher Feuchtigkeitsversorgung auf Glimmerschiefer.</p> <p>Der Schwemmkegel des [REDACTED] baches ist mit grobskelettreichen Böden der Ranker-Braunerdebodenreihe mit überwiegend Mull- bis Moderhumusaufgabe aufgebaut.</p> |
| Bewuchs, Bestockung: | <p>Auf dem bestockten Waldgrundstücken befinden sich, aufgelockerte, vitale und stabile Fichten-, Buchen-, Tannenmischwaldbestände mit einem Bestockungsgrad von 0,5.</p> <p>Im Schwemmkegelbereich stocken lockere Laubholzmischwaldstadien mit Linde, Bergahorn, Esche, Erle und Birke. Bestockungsgrad im Mittel 0,7.</p> |
| Waldausstattung der Gemeinde: | 28 % |
| Wertziffer nach WEP: | 3/1/1 und 3/3/3 |

Belastungen:

| | |
|--------------------------------|-----|
| Holz- und Streunutzungsrechte: | --- |
| Weiderechte: | --- |
| Wege- und Bringungsrechte: | --- |
| Leitungsrechte: | --- |
| Sonstige Beanspruchungen: | --- |

Weitere Feststellungen:

Nach telefonischer Absprache mit [REDACTED] wurden die beantragten Rodungsflächen abgeändert. Die Druckrohrleitung wird im Bereich der Abzweigung Forststraße [REDACTED] oberirdisch verlegt und daher muss für diese Teilstrecke eine dauernde Rodefläche beantragt werden. Per e-mail von [REDACTED] vom 11.Mai 2006 wurde die dauernde Rodefläche auf 2.050 m² und die vorübergehende Rodefläche auf 4.735 m² korrigiert.

Die im Rodeantrag enthaltene Errichtung der Zufahrtsstraße, abzweigend vor der 2. Kehre der bestehenden Forststraße, wurde bereits ohne Genehmigung durchgeführt.

Die zur Rodung beantragten Flächen im Bereich des Krafthauses und der Energieleitung befinden sich zum Teil am Murkegel des [REDACTED] baches, der per Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12.07.1990, Zl. 3-F-133/3/1990, als Bannwald lt. § 27 FG i.d.g.F erklärt wurde. Die Bannlegungsfläche erstreckt sich vom Schluchtausgang des [REDACTED] baches bis zu den Waldbeständen westlich des Siedlungsgebietes.

C) NATURSCHUTZRECHTLICHES VERFAHREN:

Gegenständliches Projekt sieht die Errichtung eines zusätzlichen Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED] am [REDACTED] bach, einem rechtsufrigen Zubringer des Inn im Bereich oberhalb des erst kürzlich genehmigten Kraftwerkes im Gemeindegebiet von [REDACTED] vor. Die geplante Ausbauwassermenge beträgt gleich dem bestehenden Werk 450 l/s, die Restwassermenge wurde mit einem Sockelbetrag von 50 l/s plus 15% des ankommenden Wassers festgelegt, sodass ein Betrieb des Kraftwerkes erst ab einem Wasserdargebot von 100 l/s gegeben ist.

Bezüglich der geplanten Errichtung einzelner Anlagenteile darf auf die eingereichten Projektsunterlagen verwiesen werden. Zusammenfassend sei jedoch erwähnt, dass die geplante Wasserfassung mit Tirolerwehr und Entsander oberhalb des Wasserfalles auf einer Höhe von rund 1112 m SH am Ende eines Forstweges errichtet wird, die Druckrohrleitung mit einer Länge von ca. 500 lfm in eben diesem Schotterweg verlegt wird sowie anschließend unterirdisch entlang eines Steilhanges mit einer Neigung von

ca. 77% zum Krafthaus verläuft. Dieses Krafthaus wird nahe dem Entsander der bestehenden Unterstufe errichtet. Das Energiekabel wird entlang bestehender Wege zum Krafthaus der Unterstufe und anschließend zum [REDACTED] geführt. Eine Querung des [REDACTED] baches ist vorgesehen. Falls möglich, soll das Energiekabel im Bereich der zu sanierenden Druckrohleitung der Unterstufe verlegt werden.

Bezüglich der durch die Baumaßnahmen direkt betroffenen Bestände und Vegetationseinheiten wird ebenfalls auf die Einreichunterlagen verwiesen (landschaftspflegerische Begleitplanung). Abschnittsweise werden gefährdete Pflanzenarten nach der Roten Liste wie Winterlinde und Tanne direkt berührt.

Generell ist festzuhalten, dass der [REDACTED] bach im gegenständlichen Projektbereich als noch naturnahe abfließendes Gewässer einzustufen ist. Lediglich im Bereich der neuen Wasserfassung liegt orographisch rechts eine Ufersteinschlichtung vor. Ab dem neuen Krafthaus der Oberstufe wird der Bach durch die Unterstufe bereits derzeit genutzt. Ab hier wird das Erscheinungsbild des Gewässers von hohen Längsverbauungen, welche teils jedoch gut verwachsen sind, und mehreren Querbauwerken bestimmt.

Der betroffene Gewässerabschnitt ist praktisch nur im Bereich des Wasserfalles, hier aber von verschiedensten Standorten der näheren und weiteren Umgebung sowie Dauersiedlungsräumen aus einsehbar. Der Standort der neuen Wasserfassung ist nur vom Nahbereich (Ende der Forststraße) aus einsehbar, wobei erwähnt werden muss, dass es sich hier nicht um eine Wanderweganlage handelt, zumal gegenständliche Straße hier beim Bach endet. Das neue Krafthaus kommt im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden Entsanders der Unterstufe zu liegen und somit im Bereich bereits anthropogen überprägten Geländes.

An Erholungseinrichtungen finden sich direkt keine Wanderwege oder Steige, welche durch die Baumaßnahmen der Oberstufe berührt werden. Gegenteilig betrifft die Verlegung des Energiekabels Teile der auch als Wanderwege genutzten Straßenanlagen im Bereich des Eichenwaldes.

D) STARKSTROMWEGERECHTLICHES VERFAHREN:

Diesbezüglich wird festgehalten, dass im Zuge der oben angeführten mündlichen Verhandlung, der Antrag auf Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bewilligung aufgrund zu erwartender Abänderungen in der Trassenführung (insbesondere Mitverlegung der Starkstromleitung im Zuge des Austausches der Druckrohleitung des Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED] vom Vertreter der Konsenswerberin explizit zurückgezogen wurde. Nach Abklärung der genauen Linienführung der Stromableitung erfolgt dann die starkstromwegerechtliche Einreichung.

SPRUCH

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des Verhandlungsergebnisses der oben angeführten mündlichen Verhandlung entscheidet hiemit die Bezirkshauptmannschaft Imst als delegierte Wasserrechts-, Forstrechts- und Naturschutzbehörde gemäß § 101 Abs. 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 2005/87 (WRG 1959), sowie gemäß § 170 Abs. 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 87/2005 (ForstG 1975) und gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (TNSchG 2005), wie folgt:

A) WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

I.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen und die damit zusammenhängende Wasserbenutzung wird gemäß den §§ 18, 21, 22, 30, 30a, 105, 111 und 112 WRG 1959 nach Maßgabe der eingereichten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, einschließlich der beschriebenen Abänderungen erteilt.

II.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wird wie folgt festgesetzt:

Die Betriebswassermenge wird mit der Entnahme von **max. 450 l/s** aus dem Abfluss des Stamserbaches unter den Bedingungen erteilt, dass

- a) ein Betrieb der Kraftwerksanlage erst ab einem natürlichen Zufluss an der Wasserfassung von mindestens 100l/s in Betrieb genommen werden darf, und
- b) dass bei Betrieb der Oberstufe die Wasserfassung der Unterstufe nicht betrieben werden darf und diese daher automatisch zu schließen ist (Zwangsverriegelung).

III.

Jahresdurchgängig ist an der Wasserfassung eine Pflichtwassermenge von **50 l/s (Sockelbetrag)**, plus **15% des natürlichen Zuflusses (dynamischer Anteil)** an der Wehrstelle in die Entnahmestrecke abzugeben, wobei in der Zeit vom **01. Juni bis 15. August** eines jeden Jahres der Sockelbetrag von 50 l/s auf **100 l/s** zu erhöhen ist (höhere Dotation des Wasserfalles im Sommer).

IV.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird, anlog dem [REDACTED] befristet bis zum 31.12.2036 erteilt.

V.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 ist, bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 WRG 1959, der Bau der Anlage **bis spätestens 31.12.2008** fertig zu stellen.

Die Baufertigstellung, allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates im Falle von Abänderungen in der Ausführung, und der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen sind der Bezirkshauptmannschaft Imst, Wasserrechtsbehörde, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI.

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Gp. [REDACTED] GB [REDACTED] dinglich verbunden.

VII.

Hinsichtlich der berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfälligen Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

VIII.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) Aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Der Kraftwerksbetreiber hat sich vom einwandfreien Funktionieren der Hubeinrichtungen der Schützentafeln und Schiebereinrichtungen zu überzeugen sowie die Standsicherheit aller Anlagenteile zu überwachen.
2. Die Einbindung des Wehrkörpers in die Ufer, die Fundierung des Wehrkörpers, die Ufersicherungen im unmittelbaren Entnahme- und Rückgabebereich der Wasserkraftanlage sowie die Kollsicherung unterhalb des Wehrkörpers sind im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, vorzunehmen.
3. Alle Anlagenteile, die einer Bedienung bedürfen, müssen gefahrlos zugänglich sein, die Schützenantriebe sind gegen die Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
4. Alle ölführenden Teile der Hubeinrichtung der Schützen sind mit dem zweifachen Bemessungsdruck abzapressen. Ein Prüfprotokoll ist dem Kollaudierungsoperat anzuschließen.

5. Während der Bauarbeiten im Bereich der Wasserfassung ist für eine einwandfreie Wasserabkehr des Baches unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer zu sorgen.
6. Für alle wesentlichen Anlagenteile der Kraftwerksanlage (Wehrkörper, Entsanderbauwerk, Druckrohrleitung) sind Standsicherheits- und Festigkeitsberechnungen sowie die erforderlichen statischen Nachweise vor Baubeginn durchführen zu lassen und sind diese versehen mit dem Prüfvermerk eines befugten Ziviltechnikers dem Kollaudierungsoperat anzuschließen.
7. Die Druckrohrleitung ist einer Druckprobe mit dem Prüfdruck des 1,3-fachen max. Betriebsdruckes auf 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Kollaudierungsoperat anzuschließen.
8. Die Druckrohrleitung ist nach statischem und bodenmechanischen Erfordernis abzusichern und zu verankern. Über Rohrscheitel ist zusätzlich ein Rohrwarnband im Rohrgraben einzulegen.
9. Die unterirdisch verlegte Druckrohrleitung ist mit Ausnahme der nicht befahrbaren Trassenteile nach ÖNORM B 4002 Belastungsfall Lastkraftwagen zu bemessen. Die Belastung ist dabei vom leeren Rohr aufzunehmen. Für die Leitung sind zugfeste Verbindungen herzustellen.
10. Die Druckrohrleitung ist auf ihrer gesamten Länge mit einem entsprechenden Schutz gegen Außenkorrosion zu versehen.
11. Bei wärterlosem Betrieb der Kraftwerksanlage ist sicherzustellen, dass in Störungsfällen der Turbinenzufluss an der Turbine automatisch unterbrochen werden kann, um einen längeren dauernden Betrieb der Turbinen bei Durchgangsdrehzahl zu verhindern.
12. Nach Bedingung der Bauarbeiten ist die gesamte Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und sind sämtliche provisorischen Einbauten und Baureste unverzüglich aus dem Bachbett und dessen Uferzonen zu entfernen.
13. Die Kraftwerksanlage ist nach der Staumaßverordnung zu verheimen. Das Staumaß und die Fixpunktbolzen sind an das Landesnetz anzuschließen. Das Verheimungsprotokoll ist einschließlich des Vermessungsplanes über die Druckrohrleitung den Kollaudierungsoperat anzuschließen.
14. Vor der jährlichen Inbetriebnahme des Kraftwerkes ist die Druckrohrleitung einer Dichtheitsprüfung über eine Zeitdauer von mind. 24 Stunden zu unterziehen. Die Anlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sich dabei kein Druckabfall bzw. keine Wasserspiegelabsenkung ergibt.
15. Die Baugrubensicherung für das Krafthaus ist nach statischen und bodenmechanischen Erfordernis vorzunehmen.
16. Die Funktionstüchtigkeit der Dotierwasserabgabe ist von einem Fachkundigen nachzuweisen.
17. Der Zutritt zum Entsander ist gegen Unbefugte zu sichern.
18. Anfallendes Rechengut (Treibholz, Laub) darf nicht in das Unterwasser eingebracht werden.
19. In der Druckrohrleitungstrasse allenfalls anfallende Hang- und Sickerwässer sind schadlos für die Rohrleitung und das Gelände abzuleiten.
20. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Baubeginn ist mit den Grundeigentümern und Nutzwasserberechtigten das Einvernehmen herzustellen; dies gilt auch für die Eigentümer fremder Versorgungsleitungen.
21. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlagenteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der beanspruchten Fläche wieder herzustellen. Die durch die Verlegung der Druckrohrleitung berührten Wegtrassen sind so instand zu setzen, dass ein ungehindertes Befahren mit LKW möglich ist. Nachgesunkene Verfüllungsstrecken sind in regelmäßigen Abständen wieder aufzufüllen.

22. Alle Schäden, die nachweislich durch den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage entstehen, sind auf Kosten des Konsenswerbers zu beheben oder auf Verlangen der Betroffenen zu vergüten.

b) Aus geologischer Sicht:

1. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass ein Fachmann für Geologie, als geologische Bauaufsicht, in ausreichender Weise die Grabungs-, Fundierungs- und Hang- bzw. Felssicherungsarbeiten fachlich begleitet, betreut und dokumentiert. Diesem Fachmann ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Den Anordnungen des Fachmannes ist Folge zu leisten.
2. Der Fachmann für Geologie hat die im geologischen Befund genannten Quellen rechtzeitig vor Baubeginn qualitativ und quantitativ Beweis zu sichern, weiters während der Bauarbeiten einmal wöchentlich quantitativ und nach Ende der Bauarbeiten noch einmal quantitativ und qualitativ.
3. Wie im Projekt vorgeschlagen, sind für die Ausschreibungsplanunterlagen der Wasserfassung inklusive Entsanderbauwerk bzw. die erforderlichen Baumaßnahmen am Weg und die Druckrohrleitung, inklusive ihrer Feintrassierung eine geologische Detailkartierung mit Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (z.B. Böschungssicherungen, Hangsicherungen) durchzuführen. In einem Bericht sind die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen darzulegen.
4. Vor Beginn der Arbeiten an Wasserfassung und am Entsanderbauwerk ist durch den Fachmann für Geologie die dortige Steinschlag- und Blockschlagssituation einzuschätzen und sind zur Sicherheit der Arbeitnehmer geeignete Maßnahmen zu setzen.
5. Für die Druckrohrleitung entlang des Weges ist durch den Fachmann für Geologie ebenfalls vor Baubeginn eine Detailbeurteilung der Steinschlagsituation durchzuführen und sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Errichtung von Seilsperren zu setzen. Die bergseitigen Felsböschungen sind gegebenenfalls zu sanieren, berg- und talseitige Böschungen ausreichend zu sichern. Die Rohrleitungstrasse ist auch hinsichtlich der dauerhaften Sicherheit der Rohrleitung durch den Fachmann für Geologie zu beurteilen und sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherheit, wie z.B. Verankerungen für talseitige Stützmaßnahmen durchzuführen.
6. Der Steilabstieg ist durch den Fachmann für Geologie ebenfalls zu beurteilen und ist die Rohrleitung so ausreichend in den Untergrund zu verankern, dass auf die Dauer der Betriebsphase der Bestand der Leitung gesichert ist.
7. Das Krafthaus ist nach Möglichkeit zur Gänze in den dort anstehenden Fels zu fundieren.
8. Das Ende der Errichtungsarbeiten hat der Fachmann für Geologie einen abschließenden Bericht zu verfassen, dem alle relevanten Fotos und Planbeilagen beigegeben sind. In diesem Bericht sind die getätigten Maßnahmen fachlich zu bewerten und ist die Sicherheit der Anlage vor Erosion zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung zu bestätigen.
9. Der Weg zwischen Wasserfassung und Steilabstieg ist nach erfolgter Verlegung der Druckrohrleitung zu begrünen und dauerhaft in Stand zu halten.

c) Aus wildbachverbauungstechnischer Sicht:

1. Beim Aufschließungsweg oberhalb des abgetragenen Rückens ist eine Flutmulde mit einem Höhenunterschied von mindestens 0,5 m zu errichten. Weiters ist die Trasse des Weges mit einem Gefälle von 3,0 % in Richtung Bachbett herzustellen.

2. Der oberhalb des bestehenden Entsanderbauwerkes begonnene, mit Grobsteinen geschichtete Leitdamm ist bis zur bergseitigen Böschung des Entsanderbauwerkes zu verlängern. Weitere Schütтарbeiten im Bereich des Bachbettes und dessen Böschungen sind aus wildbachverbauungstechnischer Sicht nicht zulässig.
3. Bei der Errichtung des Forstweges, mit dem Entsanderbauwerk ist ebenfalls eine Gefälle von 3 % Richtung Bachbett vorzusehen. Die Wasserableitung vom Entsanderbauwerk ist kolksicher auszuführen. Der vorhandene Steinhäufen am oberen Ende des Entsanderbauwerkes ist als Leitdamm vom orographisch rechten Flügel des Tiroler Wehres zu verstärken.
4. Bachabwärts des Tiroler Wehres ist eine Kolksicherung mit Wasserbausteinen bis zur unterhalb anstehenden Felssohle zu errichten. Das Tiroler Wehr ist hinsichtlich Standsicherheit, Kippsicherheit und Gleitsicherheit nach dem Stand der Technik entsprechend zu dimensionieren.

c) Aus elektrotechnischer Sicht:

1. Die Kraftwerksanlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu errichten.
2. Der Maschinenraum ist mit einer elektrischen Beleuchtung und Notbeleuchtung auszustatten.
3. Freiliegende bewegte Maschinenteile sind durch zuverlässig befestigte Schutzeinrichtungen gegen Berührung zu schützen.
4. Beim Kraftwerksschaltschrank sind anzuschlagen bzw. bereitzuhalten:
 - a) Einpoliges Schaltbild.
 - b) Bedienungsanleitung bzw. Betriebsvorschrift (Wiederinbetriebnahme, Stromausfall usw.)
5. Für die erste Löschhilfe ist ein zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen geeigneter Handfeuerlöscher bereit zu halten.
6. Die elektrische Anlage ist gemäß den Netzparallelschaltbedingungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu konzipieren.
7. Der erforderliche Erdungswiderstand durch den Erdschlussreststrom (25 kV Anlage TIWAG) ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
8. Für die Verlegung der Erdkabel wird die Österreichische Bestimmung für die Elektrotechnik ÖVE-L20, Ausgabe 1998-06, für verbindlich erklärt.
9. Die Notschluss Absperrorgane sind in stromlos geschlossener Ausführung zu realisieren.
10. Am Schaltschrank der Kraftwerkssteuerung ist ein Not-Aus-Taster für den Maschinensatz anzuordnen, der zumindest ein Schließen der Notschluss-Absperrorgane und ein energiemäßiges Trennen vom Netz (Auslösen des Leistungsschutzschalters) bewirkt.
11. Die Not-Aus-Einrichtungen (Not-Aus-Taster, Überdrehzahlschutz etc.) zur Ansteuerung des Notschluss-Absperrorganes und des Strahlablenkens, des Leistungsschalters und der Maschinenentregung ist unabhängig von einer allfälligen speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS) in konventioneller Technik (redundant) auszuführen.
12. Eine Abschaltung der automatischen Startvorrichtung mittels Schüsselschalter ist vorzusehen.
13. Die Lagerung von nicht zum Betrieb der Anlage gehörenden Gegenständen im Maschinenraum, Schaltanlagenraum sowie Transformatorraum ist verboten.
14. Die Auswerteeinheit der Rohrbruchüberwachungsanlage (IDM) ist als autarke Einheit (unabhängig von der Maschinen SPS) auszuführen.

15. Das Rohrbruchüberwachungssystem ist jährlich auf seine Funktion zu überprüfen und im Anlagenbuch zu dokumentieren. Die Prüfschritte sind im Zuge der Anlageninbetriebnahme und Erstprüfung des Systems festzulegen, als Prüfanweisung niederzuschreiben. Die Funktionsprüfung ist realitätsbezogen (durch Ablassen von Nutzwasser beim händischen Entleerschieber vor dem IDM am unteren Ende der Rohrleitung) durchzuführen
16. Für die Bedienung und Wartung der Mittelspannungsanlage ist ein Verantwortlicher im Unternehmen zu bestimmen oder es ist ein Wartungs- und Betriebsführungsübereinkommen mit einem hierzu befugten Elekrounternehmen abzuschließen.
17. Es ist sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Mittelspannungsanlage nur unterwiesene Personen Zutritt zum Transformator- sowie Schaltraum besitzen. Erforderlichenfalls sind gesonderte Schlösser einzubauen.
18. Bei Arbeiten an der Mittelspannungsanlage sind dem Bedienungspersonal die zur Bedienung der Anlage erforderlichen Geräte (z.B. Schaltstangen, Sicherungszangen, Spannungsprüfer, Erdungsgarnitur, Ersatzsicherungen und Schalthinweistafeln) zur Verfügung zu stellen.
19. Dem Antrag zur wasserrechtlichen Kollaudierung ist anzuschließen
Das Anlagenbuch mit
 - a. Bestätigung über die Erfüllung der elektrotechnischen Auflagen
 - b. Firmenmäßige Bestätigung der vorschriftsgemäßen und fachgerechten Ausführung der elektrischen Anlagenteile
 - c. Messprotokoll Erdungsanlage Kraftwerksgebäude mit Angabe des Erdschlussreststromes (25 / 30 kV Anlage)
 - d. Messprotokoll Erdungsanlage Wasserfassung
 - e. Messprotokoll Blitzschutzanlage
 - f. Stromlaufpläne der elektrischen Anlage
 - g. Datenblatt Durchgangsdrehzahl der Turbine
 - h. Datenblatt Schleuderdrehzahl des Generators
 - i. Funktionsbeschreibung des Rohrbruchüberwachungssystems
 - j. Prüfanweisung für Funktionskontrolle des Rohrbruchüberwachungssystems

Hinweis:

Folgende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten:

ÖVE/ÖNORM E 8001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannung bis 1000 V AC und 1500 V DC“;

ÖVE-EN 1 „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC und 1500 V DC“;

ÖVE-EN 160 „Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln“

ÖVE-SN 50 „Fehlerstromschutzschalter“

ÖVE/ÖNORM E 8383 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“;

ÖVE EH 41 „Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“;

ÖVE L 20 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabel“;

ÖVE EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“;

d) Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes:

1. Für Reparaturarbeiten und den Austausch von Aggregaten im Krafthaus ist ein geeignetes Hebewerkzeug zur Verfügung zu stellen.
2. An Wehranlagen sind zum sicheren Erreichen von Bedienungseinrichtungen fest verlegte Laufstege aus rutschfestem Material zu errichten (z.B. Gitterroste). Die seitlichen Geländer sind mit Mittelstange und Fußleiste auszustatten.
3. Das Krafthaus ist ausreichend künstlich zu beleuchten und mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
4. Für Kontrollarbeiten an der Wehranlage und ähnlichen Arbeiten ist eine netzunabhängige Handleuchte zur Verfügung zu stellen.
5. Für Arbeiten im Krafthaus während des Betriebes ist ein entsprechender Gehörschutz bereit zu stellen.

B) FORSTRECHTLICHE BEWILLIGUNG

I.

Dem [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] wird gemäß den §§ 17 ff ForstG 1975, die beantragte Bewilligung zur dauernden Rodung einer Teilfläche der Gp. [REDACTED] GB [REDACTED] im Ausmaß von **2.050 m²** sowie zur vorübergehenden Rodung von Teilflächen der Gp. [REDACTED] und [REDACTED] alle GB [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt **4.735 m²**, nach Maßgabe des obigen Befundes und der eingereichten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen erteilt.

II.

Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich nur zum Zwecke der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED]

Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht **bis spätestens 31.10.2008** erfüllt wird.

III.

Die forstrechtliche Bewilligung für die vorübergehende Rodung wird **befristet bis zum 31.10.2008** erteilt.

IV.

Die forstrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die Breite des Trassenaufhiebes darf das im Plan vorgegebenen Ausmaß nicht überschreiten.
2. Das auf den Rodeflächen stockende Holz ist vom zuständigen Forstorgan auszuzeigen.

3. Die Bewirtschaftung des verbleibenden Waldes darf durch die Bauführung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden.
4. Die Bauarbeiten, insbesondere Sprengungen, sind so durchzuführen, dass Schäden an den angrenzenden Waldbeständen vermieden werden (bei steilem Gelände sind erforderlichenfalls zum Schutz der talseitigen Bestände Sicherheitsvorkehrungen gegen abkollerndes und abrutschendes Material zu treffen).
5. Das Lagern von Betriebsstoffen und Materialien jeglicher Art, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale, die Errichtung von Bauhilfsanlagen sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen untersagt.
6. Durch Baumaßnahmen entfernte oder beschädigte Grenzzeichen sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß (auf Kosten des Antragstellers) wieder herzustellen.
7. Anschnitte und Böschungen sind so abzusichern, dass ein Nachbrechen derselben und damit eine Gefährdung oder Schädigung der anschließenden Waldbestände vermieden wird.
8. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder einzuebnen und dem umliegenden Gelände anzugleichen.
9. Bodenwunden, wie insbesondere Böschungen und Anschnitte, sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch bis 30.10.2008, zu begrünen. Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren zu pflegen und zu schützen.
10. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwässer muss der Weg entweder bombiert werden oder sind in ausreichendem Abstand Wasserauskehren einzulegen.
11. Zur Sicherstellung einer langfristigen, ordnungsgemäßen Befahrbarkeit des Forstweges [REDACTED] ist geeignetes Schottermaterial aufzubringen.
12. Die vorübergehenden Rodeflächen sind zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung der Bauarbeiten mit Forstpflanzen aufzuforsten, wobei ein Pflanzverband von 2 m x 2 m für die Hauptbaumarten einzuhalten ist. Der untere Bereich der befristeten Rodefläche ist vorwiegend mit Laubhölzer (Eiche, Linde, Ahorn, Esche) und der obere Bereich mit Tanne, Fichte, Lärche Ahorn und Buche aufzuforsten.
13. Als Ersatz für den Verlust an Waldflächen hat der Antragsteller/die Antragstellerin gemäß § 18 (2) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. zur Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes bis 31.10.2007, eine Ersatzmaßnahme im Mindestausmaß von 2.050 m² durchzuführen und diese auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
Die Grundstücksnummer, Ort und Lage dieses Grundstückes und die Form der Ersatzmaßnahme ist der Bezirkshauptmannschaft Imst spätestens bis 30.11.2006 schriftlich bekanntzugeben.
Wird keine Ersatzmaßnahme fristgerecht bekannt gegeben, ist gemäß § 18 (3) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. ein Geldbetrag von EUR 1,30 pro m² der Rodefläche (Gesamtbetrag: EUR 2.665) bis 31.12.2006 mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten (Ausgleichsabgabe für Waldflächenverlust).

C) NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG

I.

Dem [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] wird gemäß den §§ 1, 7 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2 lit. a Z. 1., 29 Abs. 2 lit. a Z. 2., Abs. 4, 5 und 7, §§ 42 und 43 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie, BGBl: III Nr. 237/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED] nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, **erteilt**.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

- 1) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen (z.B. Beton) in das Bachbett und das Gewässer gelangen können. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Mineralöle und Betonschlämme in das Gewässer gelangen können. Diesbezüglich ist die Verwendung biologisch abbaubarer Produkte (Bioöl) für die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen vorzusehen.
- 2) Sämtliche im Zuge der Ausführung entstehenden Geländeverwundungen (Druckrohrleitung, Energiekabel usw.) sind mittels der dort anfallenden Vegetationswasen zu rekultivieren (Abheben und nachträgliches lagenrichtiges Aufbringen der Vegetationsstücke). Gegebenenfalls ist eine Begrünung mit standortgerechtem Saatgut durchzuführen. Bezüglich der Bepflanzung wird auf die forstfachlichen Auflagen verwiesen.
- 3) Der eingereichte Landschaftspflegerische Begleitplan ist einzuhalten (vgl. Maßnahmen Seite 15). Für den Bereich des neuen Krafthauses ist nach endgültiger Fixierung des Standortes und Ausgestaltung des Bauwerkes zur bestmöglichen Einbindung in die Landschaft ein Rekultivierungs- und Bepflanzungsvorschlag im Einvernehmen mit dem ASV für Naturkunde zu erarbeiten und folglich umzusetzen. Am Ende der Rekultivierung ist ein entsprechender Bericht der Behörde vorzulegen.

D) KOSTEN

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Kommissionsgebühren gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, idF. LGBl. Nr. 119/2001, in der Höhe von

Euro 1.247,00,

aus den Verwaltungsabgaben gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. II Nr. 103/2005, in Höhe von

Euro 109,00

und aus den Verwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, idF. LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von

Euro 870,00

sowie aus den Barauslagen gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 10/2004, für den Sachverständigen für Wildbachverbauung in Höhe von

Euro 85,05.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **Euro 2.311,05** ist von der Konsenswerberin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

a) In Ansehung der Spruchpunkte A), B) und D):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Berufungsbescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

b) In Ansehung des Spruchpunktes C):

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Sie haben jedoch das Recht gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein, unter Angabe des Verwendungszwecks, auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG

A) WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses bestehen bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Vorschreibungen, welche von der Konsenswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind, gegen den Bau und Betrieb der Anlage keine Bedenken.

Diesbezüglich führte insbesondere der limnologische Amtssachverständige aus, dass aufgrund der Untersuchungen der ARGE Limnologie bzw. der Ergänzung des Erstberichtes für die Oberstufe in etwa die selbe Dotierwassermenge wie für die Unterstufe vorgeschlagen werde. Dies bedeute, die Abgabe von mind. 50 l/s und zusätzlich 15% des an der Wasserfassung ankommenden Abflusses. Dies würde auch aufgrund der Enge des Bachbettes in diesem 500m langem Ausleitungsbereich weitgehend Schäden an der Bodenfauna und Flora verhindern. Damit wäre zwar eine Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes gegeben, der nach Ansicht des Amtssachverständigen für Limnologie fallweise vom „Sehr guten Zustand“ in den „Guten Zustand“ abrutscht, andererseits aber den Gesamtzustand des Baches nur unwesentlich verändern werde. Da im Zuge der Errichtung der Unterstufe auch Verbesserungen des ökologischen Zustandes durch Weitergabe einer entsprechenden Wassermenge in den bisher trockenen Unterlauf erreicht worden sei, scheine diese geringfügige Verschiebung auf einer 500 m langen Bachstrecke vertretbar. Dies sei auch dadurch begründbar, dass sich aufgrund der massiven Sicherungen im Unterlauf (ab der derzeitigen Kraftwerksnutzung in diesem 1.560 m langen Bereich) der ökologische Zustand deshalb (weitere Nutzung auf einer ca. 500 m langen Strecke oberhalb der bestehenden Fassung) nicht verändern werde. Neben einer entsprechenden Wasserführung seien die Bauwerke wesentliche Beeinträchtigungen des derzeitigen Zustandes und deren Beeinträchtigungen ließen sich nach menschlichem Ermessen auch nicht verändern oder durch Entfernung mildern.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass zwar durch die Nutzung einer weiteren Bachstrecke der insgesamt ökologisch gute Zustand erhalten bleibe. Innerhalb des betroffenen Teilbereiches könne es zwar zu einer Verschlechterung kommen, der Gesamtzustand des [REDACTED] Baches der derzeit einen „Guten ökologischen Zustand“ aufweise, werde sich dadurch aber nicht verändern. Damit sei nach den Vorgaben des WRG § 30a und b sichergestellt, dass es insgesamt zu keinen Verschlechterungen des ökologischen Zustandes komme, was heiße, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Gewässers [REDACTED] Bach, insgesamt der „Gute ökologische Zustand“ erhalten bliebe und keine Veränderung in Richtung „Mäßiger Zustand“ zu erwarten sei. Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Gewässerökologie könne der fallweisen Verschlechterung des ökologischen Zustandes in einer 500 m langen Ausleitungsstrecke zugestimmt werden, da dies keine Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der restlichen Bachstrecke bzw. des Gesamtgewässers [REDACTED] Bach habe. Eine Verbesserung des bestehenden Zustandes wäre nur durch Veränderungen im Bereich der Ufer- und Sohlsicherungen zu erreichen, was derzeit nicht möglich sei.

Aus gewässerökologischer Sicht wurden dabei folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in den Spruch des Bescheides in die Restwasserfestlegung eingearbeitet wurden:

- An der Wasserfassung ist ganzjährig eine Restwassermenge von mindestens 50 l/s und zusätzlich 15% der an der Wasserfassung ankommenden Wassermenge in das Unterwasser abzugeben.
- In der Zeit von 1. Juni bis 15. August ist der Sockeletrag von 50 l/s auf 100 l/s zu erhöhen (höhere Dotation des Wasserfalles im Sommer)

Einwendungen Dritter liegen nicht vor.

Da die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und dagegen keine Einwände erhoben wurden, gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 mit diesem Bescheid als eingeräumt.

Im übrigen beruht der Bescheid auf den angeführten Gesetzesstellen, sohin spruchgemäß zu entscheiden war.

B) FORSTRECHTLICHE BEWILLIGUNG

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Forstbehörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht bzw. wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche, das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 ForstG 1975).

Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975 sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung der Waldfläche insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Gemäß § 18 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Wie bereits im Befund des forstfachlichen Gutachters erwähnt, dient das vorliegende Rodungsansuchen der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED]

Der forstfachliche Gutachter hat im seinem Gutachten ausgeführt, dass das vom [REDACTED] vorgelegte Rodungsansuchen der Errichtung eines [REDACTED] am [REDACTED] bach diene, wobei im Bereich der Rodeflächen die Wasserfassung, die Druckrohrleitung und die Energieleitung errichtet würden.

Nach dem ministeriell genehmigten Waldentwicklungsplan wiesen die von der Rodung (vorübergehende und dauernde Rodung) betroffenen Waldflächen südlich vom Krafthaus [REDACTED] die Kennziffern 3/1/1 auf und hätten damit eine hohe Bedeutung für die Schutzfunktion und eine geringe Bedeutung für die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion. Nördlich des Krafthauses [REDACTED] wies der Waldentwicklungsplan die Kennziffern 3/3/3 auf und weise somit bei allen Waldfunktionen die höchste Wertigkeit aus.

Die hohe Schutzfunktion der Bestände sei deshalb gegeben, weil sich die Waldbestände am Grabeneinhang- und im Schwemmkegelbereich des murfähigen [REDACTED] baches befänden und eine bedeutende Bodenschutzfunktion aufwiesen und wesentlich dazu beitragen könnten, Murmaterial im oberen Schwemmkegelbereich zurückzuhalten. Außerdem würde die gesamte Bestockung am Schwemmkegel des [REDACTED] baches im Jahre 1990 zum Bannwald erklärt. Durch die dauernde Rodung seien daher nachteilige Auswirkungen auf die Schutzwirkung und damit auf die Forst- und Landeskultur zu erwarten.

Kleinörtlich besitzen auch die Bestände südlich des Siedlungsgebietes eine hohe Wohlfahrtsfunktion. Da die Bestände dem Siedlungsgebiet vorgelagert seien, hätten sie eine sehr hohe Wohlfahrtsfunktion nach § 6 Abs. 2 Forstgesetz 1975, zu erfüllen. Insbesondere seien dies der Ausgleich des Klimas und die Reduzierung der Windgeschwindigkeit. Außerdem würden die Bestände zur Reinigung und Erneuerung der Luft und zur Ausfilterung der Luftschadstoffe beitragen.

Der überwiegende Teil der beantragten Rodung werde im Bereich von bestehenden Forstwegen und zu einem geringen Teil im Bereich von bestockten Waldflächen durchgeführt.

Für die Kanalverlegung ist eine Trassenbreite von 6 m zu roden, wobei lediglich ein 2 m breiter Streifen als dauernde Rodung beansprucht werde, die Trassenaufhiebsbreite von 6 m sei jedoch notwendig, um mit entsprechenden Baumaschinen die Baumaßnahmen durchführen zu können.

Die zur Rodung beantragte Waldfläche hätte wie oben angeführt eine hohe Bedeutung für die Schutzwald- und Wohlfahrtswirkung (Standortschutzwald und Bannwälder) und damit trete durch die Rodung zumindest kleinflächig eine Verschlechterung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen ein. Diese nachteiligen Auswirkungen könnten durch eine flächengleiche Ersatzmaßnahme im Bereich des [REDACTED] baches annähernd ausgeglichen werden.

Aus den vorhin genannten Gründen werde die Vorschreibung der Ersatzmaßnahme gemäß § 18 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. aus forstfachlicher Sicht für notwendig erachtet. Die Bezahlung einer Ausgleichsabgabe sollte nur folgen, falls keine geeigneten Ersatzmaßnahmenflächen zur Verfügung stünden.

Aus forstfachlicher Sicht bestünden bei Vorschreibung und Einhaltung der vom Sachverständigen getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen keine Einwände gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung.

Der forstfachliche Gutachter hat somit unter Setzung von Nebenbestimmungen dem Rodungsverfahren seine Zustimmung erteilt.

Die Forstbehörde hat in diesem Zusammenhang eine Interessensabwägung zwischen dem forstrechtlich normierten öffentlichen Interesse an Wasserbau und Energiewirtschaft (gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975) einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung bestimmten Fläche als Wald auf der anderen Seite vorgenommen und kam dabei zum Ergebnis, dass ersteres überwiegt.

Bei Einhaltung der vom forstfachlichen Sachverständigen getroffenen Nebenbestimmungen, welche in den Spruch des Bescheides übernommen wurden, insoweit sie im Hinblick auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 ForstG 1975 als rechtlich zulässig erachtet wurden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den umliegenden Waldbestand zu erwarten.

Von dritter Seite, insbesondere dem Dienstbarkeitsberechtigten wurden keine Einwendungen gegen die beantragte Rodung vorgebracht.

In der Ersatzleistung gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b ForstG 1975 war der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenen Wirkungen des Waldes zur Durchführung einer Ersatzmaßnahme im Mindestausmaß von 2.050 m² zur Verbesserung des Waldbestandes im gegenständlichen Bereich zu verpflichten.

Für den Fall, dass eine derartige Ersatzleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, war dem Konsenswerber die Entrichtung eines Geldbetrages vorzuschreiben, welcher den Kosten der Neuaufforstung der Rodefläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war sohin die forstrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

C) NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG

1. Verfahrensablauf:

1.1. Mit Antrag vom 07.03.2006, hieramts eingelangt am 10.0.2006, bzw. der Berichtigung vom 04.04.2006 in der richtig gestellt wurde, dass Antragsteller für gegenständliche Wasserkraftanlage das [REDACTED], und nicht wie ursprünglich die [REDACTED] sei, hat das [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] bei der Tiroler Landesregierung unter Vorlage des von [REDACTED], staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, Telfs, ausgearbeiteten Einreichsprojektes „Kleinwasserkraftwerk [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die mit der Errichtung gegenständlichen Kleinwasserkraftwerkes verbundenen Maßnahmen angesucht.

1.2. Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zl. U-13.781/4, vom 28.03.2006, wurde die Bezirkshauptmannschaft Imst gemäß § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 zur Durchführung des gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahrens sowie zur Erlassung des Bescheides im Namen der Landesregierung ermächtigt.

1.3. Über das geplante Kleinwasserkraftprojekt wurde am 03.07.2006 in [REDACTED] an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung abgeführt, der sämtliche Parteien nach dem Tiroler Naturschutzgesetz beigezogen wurden.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Die Schilderung des beabsichtigten Vorhabens und der geplanten Maßnahmen können dem oben angeführten Befund insbesondere dem Teil „A) wasserrechtliches Verfahren“ entnommen werden.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Der dem Verfahren beigezogene naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Bernd Perdacher, erstattete im Zuge der mündlichen Verhandlung den oben unter „C) Naturschutzrechtliches Verfahren“ angeführten Befund.

2.3. Des Weiteren ist im naturschutzrechtlichen Einreichoperat im Landschaftspflegerischen Begleitplan des [REDACTED] Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung, 6020 Innsbruck, [REDACTED] Vegetationsbestand, Landschaftsbild und Erholungswert detailliert beschrieben.

3. Rechtsgrundlagen:

3.1. § 7 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 2 lit. a und b, Z 1. und 2. bestimmt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften einerseits im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m², sowie andererseits im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und eines 500 m breiten vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens folgende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- das Ausbaggern;
- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, einschließlich deren Änderung sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden;
- die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, einschließlich deren Änderung sofern Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden;
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

3.2. Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a darf unter anderem für Vorhaben nach § 7 TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden,

- 1) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht beeinträchtigt. oder
- 2) wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

3.3. Der Abs. 4 des § 29 TNSchG 2005 normiert, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 lit. b (Vorliegen anderer öffentlicher Interessen) bzw. Abs. 2 Z. 2 (Vorliegen anderer langfristiger öffentlicher Interessen) oder Abs. 3 lit. a oder 14 Abs. 4 die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht oder nur in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden.

3.4. Zuzufolge der Absätze 5 und 7 der vorhin zitierten Bestimmung ist einerseits eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken und erlischt andererseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn

- a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
- b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
- c) die Bewilligung nach § 43 Abs. 10 widerrufen wird;
- d) das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist, wobei für den Fall, dass für die Ausführung des Vorhabens eine Frist nicht festgesetzt wurde, die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nachdem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung vollendet worden ist.

3.5. Die Interessen des Naturschutzes sind in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 näher definiert. Demgemäß hat das TNSchG 2005 zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft).

3.6. Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, bestimmt, in dessen Art. 7 „Wasserkraft“, dass die Vertragsparteien sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen, wie Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicherstellen.

4. Entscheidungsgründe und Beweiswürdigung:

4.1. Die Ausführung des beantragten Vorhabens ist unbestrittenermaßen unter die Tatbestände des §§ 7 TNSchG 2005 zu subsumieren und ist sohin zur Durch-, bzw. Ausführung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

4.2. Weiters ist bei gegenständlichem Vorhaben der Art. 7 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie zu berücksichtigen.

4.3. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes hat sohin die Behörde insbesondere zu prüfen, ob durch die beantragten Maßnahmen Interessen des Naturschutzes im Sinne der Zielbestimmung des § 1 leg. cit. beeinträchtigt werden und gegebenenfalls das Vorliegen anderer langfristiger öffentlicher Interessen an der Erteilung der Bewilligung, die diese beeinträchtigten Naturschutzinteressen überwiegen, festzustellen.

4.4. Diesbezüglich wurde bei der im Laufe des Ermittlungsverfahrens durchgeführten mündlichen Verhandlung, welcher der naturkundefachliche Sachverständige beigezogen wurde, von [REDACTED] aus naturkundefachlicher Sicht ausgeführt, dass hinsichtlich der Restwasserfrage im Bezug auf die betroffene Lebewelt auf die Ausführungen des limnologischen Amtssachverständigen verwiesen werde. Es sei jedoch aus naturkundefachlicher Sicht festzuhalten, dass eine Wasserentnahme generell für den Bereich der Ausleitungsstrecke jedenfalls negative Folgeerscheinungen mit sich brächten. So beispielsweise eine Veränderung der Gewässercharakteristik, der benetzten Lebensräume sowie eingeschränkter Interaktion mit den angrenzenden terrestrischen Lebensräumen. Nachdem Wasserfälle hinsichtlich seltener oder gefährdeter Arten bei Aufwuchsalgen und Moosen zu den schützenswertesten Lebensräumen zählten, seien auch diesbezüglich negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich der Schwere dieser Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der abzugebenden Pflichtwassermenge verweise er auf das Gutachten der Limnologie. Es sei jedoch angeführt, dass es sich um eine Utopie handle zu glauben, dass alle Auswirkungen eines Wasserkraftwerkes hinsichtlich sämtlicher durch die Errichtung und den Betrieb betroffener Tier- und Pflanzenarten sowie den Naturhaushalt diagnostizieren und prognostizieren zu können. Die Abläufe in der Natur von Fließgewässern seien dermaßen komplex und vielfältig, dass man weit davon entfernt sei, alle Konsequenzen für die Zönosen zu kennen, geschweige denn gesichert vorhersagen zu können.

Aber auch die zu errichtenden Anlagenteile bedingten natürlich Eingriffe bezüglich des Naturhaushaltes und der im Projektgebiet vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Selbige seien jedoch speziell bezüglich des zu verlegenden Energiekabels, der Druckrohrleitung sowie des Krafthauses aus fachlicher Sicht bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Umsetzung aller notwendigen Rekultivierungsschritte als nur geringe Beeinträchtigung zu bewerten. Negativ zu sehen sei jedoch allemal, dass massive Einbauten (Wasserfassung samt Querbauwerk) in ein hier noch unverbautes Gewässer erfolgt. Dieser Eingriff sei jedoch als punktuelle Störung zu werten.

Neben dem Naturhaushalt und den betroffenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren seien die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in gegenständlichem Fall ebenfalls von Bedeutung. So seien es einerseits die zu errichtenden Bauwerke – speziell die Wasserfassung samt Querbauwerk stelle eine massive Unterbrechung der Längsachse des [REDACTED] baches dar -, welche einen völlig konträren Kontrast zum Gewässer darstellten, andererseits jedoch insbesondere die Ausleitungsstrecke des [REDACTED] baches mit dann deutlich geringerer Wasserführung. Zur geplanten Wasserfassung sei anzuführen, dass hier eine Einsehbarkeit außer vom unmittelbaren Nahbereich aus nicht gegeben sei. Auch würden keine Erholungseinrichtungen in diesen Bereich führen.

Der [REDACTED] bach könne einzelne, mehrere oder alle Sinne des Betrachters erreichen und beeinflussen. Je nach Wirkungsweise könne das Gewässer folgendermaßen auf den Erholungssuchenden einwirken, was sowohl Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft bzw. des Gewässers als auch auf das Landschaftsbild habe.

So auf akustische Weise, auf visuelle Weise, auf olfaktorische Weise und auf psychische Weise. Je nach Entfernung zum Bach könnten die Sinne entweder unmittelbar oder mittelbar – also gedanklich bzw. indirekt angesprochen oder erreicht werden. Bereits das Wissen um entsprechende naturräumliche Gegebenheiten könne die Qualität einer Landschaft bzw. eines Landschaftsteiles beeinflussen.

Wie bereits Ausleitungsversuche am Unterlauf zeigten, ergäben Wasserentnahmen im Ausmaß von rund 50% jedenfalls negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert mit deutlicher Reduktion prinzipiell positiv besetzter Wahrnehmungen. Eine über die Hälfte des aktuellen natürlichen Wasserangebotes hinausgehende Entnahme bedeutet den völligen Verlust der typischen Charakteristik des [REDACTED] baches im Projektbereich, jeglicher Eindruck eines Wildbaches gehe verloren.

Dies entspräche auch anderen Untersuchungen, wobei laut RICCABONA (1989) die Wahrnehmung einer Verringerung der Wassermenge durch den Beobachter bei 35 bis 40% Wasserentzug liege. Eigene Versuche am [REDACTED] bzw. [REDACTED] bach in [REDACTED] bzw. dessen Wasserfall würden belegen, dass eine Wassermenge von unter 50% des natürlichen Wasserangebotes empfindliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit sowie das Gesamtempfinden des Gewässers bedingten.

Entsprechend den vorgelegten Abflussdaten sei festzuhalten, dass speziell in den Sommermonaten Juli, August und teils September diese Vorgabe bei weitem nicht erreicht werde. So stehe einem Zufluss von 350 – 500 l/s lediglich eine Restwassermenge von rund 100 l/s gegenüber.

Prinzipiell sei aus fachlicher Sicht zu fordern, dass die natürliche Gewässercharakteristik aufrechterhalten werde, was eine kontinuierliche Restwassermenge von mindestens 50% des natürlichen Angebotes speziell in den Sommermonaten bedinge. Nachdem das Gewässer im betroffenen und einsehbaren Entnahmebereich jedoch nur von weiter entfernt gelegenen Standorten wahrgenommen werden könne, könnten insbesondere die verminderten akustischen und olfaktorischen Reize als von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden. Optische Einbußen seien jedoch zu erwarten.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Tiroler Naturschutzgesetzes werde im Zusammenhang „Landschaftsbild“ festgehalten, dass die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen sei, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihr Erholungswert bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werde. Es komme also eindeutig zum Ausdruck, dass das Erscheinungsbild der traditionellen Kulturlandschaft und insbesondere der Naturlandschaft ein wesentliches, im allgemeinen Interesse gelegenes Schutzgut sei. Auch im Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien bei Wasserkraftanlagen durch geeignete Maßnahmen, wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Unversehrtheit der Landschaft sicherzustellen“.

Somit müssten zusammenfassend die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit aufgrund der geplanten Wasserentnahme als stark eingestuft werden.

Seitens des Erholungswertes ergäben sich Störungen sicherlich während der Bauzeit im direkten Nahbereich zum viel besuchten Eichenwald (falls das Energiekabel hier verlegt werde), selbige blieben jedoch temporär begrenzt und treten nicht nachhaltig in Erscheinung.

4.5. Aus diesem Gutachten ergibt sich also schlüssig, dass durch das projektgegenständliche Vorhaben, Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG beeinträchtigt werden, wobei insbesondere

- die Wasserentnahme generell, mit all ihren negativen Folgeerscheinungen in der Ausleitungsstrecke, wie Veränderung der Gewässercharakteristik, Veränderung der benetzten Lebensräume, sowie eingeschränkte Interaktion des Gewässers mit den angrenzenden terrestrischen Lebensräumen, Landschaftsbild sowie
- Eingriffe in den Naturhaushalt und im Projektgebiet vorkommender Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Zuge der Errichtung der Wasserfassung sowie der Druckrohrleitung als besondere Beeinträchtigungen hervorgehoben wurden.

4.6. Von Seiten der Konsenswerberin wurde in Darlegung der langfristigen öffentlichen Interessen, die für die Realisierung des neuen Kraftwerkes sprächen im wesentlichen wie folgt ausgeführt:

„Der heimische Strombedarf steigt von Jahr zu Jahr, obwohl die Industrie sparsamere Haushaltsgeräte auf den Markt gebracht hat. Die Folge ist, dass Kraftwerkskapazitäten ausgebaut werden müssen. Soll dies auf umweltfreundliche Art geschehen, so ist die Nutzung der heimischen Wasserkraft eine sinnvolle und wirtschaftliche Möglichkeit.

Aus Wasserkraft erzeugte Energie ist langfristig gesehen sauber, erneuerbar und umweltfreundlich. Sie ersetzt fossil und atomar erzeugten Strom, welchen unsere Energieversorger sonst zur Abdeckung des gesamten Strombedarfs selbst erzeugen oder zukaufen müssen. Als heimische Energiequelle vermindert sie die Importabhängigkeit. Daher ist die Nutzung dieser Energie von langfristigem öffentlichem Interesse.

Dies auch aus nachstehenden Gründen:

Die Welt, und damit auch Österreich und insbesondere Tirol, hat in den letzten Jahren immer mehr mit einem durch den künstlichen Treibhauseffekt hervorgerufenen Klimawandel zu kämpfen. Temperaturanstiege um 1,4 bis 5,8 Grad Celsius, ein Anstieg des Meeresspiegels um 9 bis 88 cm, eine zunehmende Intensität von extremen Wetterereignissen wie zB. Starkregen und Stürme, eine Verschiebung der Winterschneedecke um 300 m nach oben usw. sind Alarmsignale, die von der Welt nach langem Zögern verstanden wurden.

Erstmals in Toronto wurde von den Vereinten Nationen im Jahr 1988 eine Empfehlung erarbeitet, die vorsah, die Kohlendioxid-Emissionen um 20 % bis zum Jahr 2005 zu senken. Diese Vorgaben wurden durch den Klimagipfel von Kyoto und zuletzt von Marakesch noch weiter definiert. Mit BGBl 414/1994 wurde das Kyoto-Protokoll in innerstaatliches Recht übernommen. Damit hat sich auch Österreich verpflichtet, die Emissionen von sechs Treibhausgasen (CO₂, Methan, Lachgas, BFCs, HFCs, und SF 6) im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 bzw. 1995 zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

Nach der Inkorporation dieser völkerrechtlichen Verpflichtung hat auch die EU reagiert und die „Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ erlassen, deren Zweck nach Art. 1 ist, eine Steigerung des Anteiles an erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern und eine Grundlage für einen entsprechenden künftigen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen. Gemäß Art. 2 gelten als erneuerbare Energiequellen u.a. auch die Wasserkraft. Es ist Ziel dieser Richtlinie, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010 auf 22,1 % zu steigern (Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie).

In Anbetracht dieser Richtlinie wurde auf nationaler Ebene das Ökostromgesetz 2002 erlassen. Gemäß § 4 (1) Z 1 leg. cit. ist der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf 78,1 % zu erhöhen. Dies soll unter anderem durch eine Anhebung des Anteiles der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Einspeiseleistung bis einschließlich 10 MW erreicht werden.

Gemäß § 5 (1) Z 3 sind erneuerbare Energieträger jedenfalls nicht fossile Energieträger, wie Wind, Sonne, Erdwärme und Wasserkraft. Demzufolge ist als aus erneuerbaren Energieträgern produzierte elektrische Energie jene zu verstehen, die in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (Z 6 leg. cit) und wird "Ökostrom" als elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern definiert.

Durch den bestehenden Kausalzusammenhang zwischen dem die Welt beherrschenden Klimawandel und dem daraufhin in Österreich erlassenen Ökostromgesetz steht fest, dass es jedenfalls ein langfristiges öffentliches Interesse darstellt, wenn die Stromerzeugung nicht auf Basis von fossilen Energieträgern geschieht, sondern eben aus erneuerbaren Energie-trägern, wie es auch die (Klein-)Wasserkraft darstellt.

Sämtliche oben erwähnten Rechtsgrundlagen, sohin das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die Richtlinie 2001/77/EG des Rates als auch das auf dieser Basis erlassene Öko-Stromgesetz verfolgen das Ziel, den Klimawandel einzubremsen bzw. überhaupt zu stoppen. Es ist evident, dass die Minimierung der Folgen des Klimawandels im öffentlichen Interesse, auch der Tiroler Bevölkerung, steht.

Ganz abgesehen davon ist auch anzunehmen, dass das Ökostromgesetz nicht nur den oben erwähnten öffentlichen Interessen dient, sondern insbesondere auch Interessen des Naturschutzes (deshalb auch der

Name Ökostromgesetz). Dass die Reduktion von Treibhausgasemissionen von Einfluss auf die Natur ist, muss nicht länger diskutiert werden. Dass man mit den oben erwähnten Rechtsgrundlagen auch die Natur optimal ausnutzen, nicht jedoch schädigen will, ergibt sich aus dem Faktum, dass fossile Energieträger best- möglichst ersetzt werden sollen (50 % der leicht gewinnbaren Erdölreserven sind ohnehin bereits verbraucht). Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber nicht nur Vorgaben erlassen, sondern die Einhaltung bzw. Ausübung dieser gesetzlich normierten Lösungen zur Energiegewinnung auch diesbezüglich unterstützt, als in den §§ 10 ff Ökostromgesetz die Förderung von Ökoenergie normiert wird. Der Gesetzgeber würde wohl kaum eine derartige Energieproduktion fördern, wenn dies nicht im öffentlichen Interesse liegen würde.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass durch die gegenständliche Anlage nicht nur langfristige öffentliche Interessen, sondern auch Interessen des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die Verwirklichung der gegenständlichen Kraftwerksanlage auch aus nachstehenden Gründen im öffentlichen Interesse gelegen:

- Im Hinblick auf Naturkatastrophen und der dadurch manchmal bedingten Unterbrechung der Stromzuleitung ist die Aufrechterhaltung einer passablen Notversorgung wesentlich, zu der auch die gegenständliche Anlage beitragen könnte.
- Die Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas exportierenden Ländern kann durch die gegenständliche Anlage – wenn auch nur in geringem Maße – gemindert werden. Zu beachten ist auch, dass der diesbezügliche Transport oftmals mit Umwelt belastenden Begleiterscheinungen verbunden ist.

In Anbetracht dessen, dass sohin eine konkrete Gefährdung der Interessen des Naturschutzes iSd § 1 (1) Tiroler Naturschutzgesetz nicht gegeben ist, das Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen jedoch ausreichend dargetan wurde, wird die Interessensabwägung iSd § 27 Tiroler Naturschutzgesetz zu einem Überwiegen der langfristigen öffentlichen Interessen führen, womit jedenfalls die naturschutzrechtliche Bewilligung – gegebenenfalls unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen – zu erteilen wäre.“

4.7. Der Naturschutzbeauftragte [REDACTED], als Vertreter des Landesumweltanwaltes führte in seiner Stellungnahme an, dass aus der Darstellung des Amtssachverständigen für Naturkunde auch das abgeänderte Projekt noch als problematisch anzusehen sei. Die genannten Bedenken ermöglichen daher derzeit keine Zustimmung des Landesumweltanwaltes. Dies neben Unklarheiten bezüglich Verlegungstiefe der Druckrohrleitung und Position des Krafthauses auch aufgrund des Fehlens der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie.

Aufgrund der ausstehenden Unterlagen werde derzeit von Seiten des Landesumweltanwaltes dem Projekt keine Zustimmung erteilt.

4.8. Von Seiten der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch Bürgermeister [REDACTED] wurde in Wahrung des Parteienrechtes gemäß § 41 Abs. 4 TNSchG 1997 kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben.

4.9. Die Behörde hat bei diesem Stand des Verfahrens also unter sorgfältiger Berücksichtigung der obigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht und hierbei insbesondere im Rahmen der freien Beweiswürdigung die einander widerstreitenden Interessen zu werten und gegeneinander abzuwägen.

4.10. Im Wesentlichen waren hiebei die punktuellen Störung durch die Errichtung der Wasserfassung und des Krafthauses, sowie die Schaffung einer Restwasserstrecke generell mit all ihren negativen Folgeerscheinungen wie Veränderung der Gewässercharakteristik, der benetzten Lebensräume, der eingeschränkten Interaktion mit den angrenzenden Lebensräumen sowie des Landschaftsbildes als die im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 beeinträchtigten Schutzgüter des TNSchG 1997 gegen die vorgebrachten anderen langfristigen öffentlichen Interessen, nämlich die Erzeugung umweltfreundlicher sauberer Energie, Stärkung der heimischen Energieressourcen und damit verbunden Verringerung der Importabhängigkeit, Ersatz fossiler und automarer Brennstoffe, Klimawandel (Kyotoprotokoll / Ökostromgesetz), Verringerung des Gefährdungspotential bei Erosionsereignissen (Naturkatastrophen) im Projektbereich, etc. abzuwägen.

4.11. Dabei kam die entscheidende Behörde zur Überzeugung, dass in gegenständlichem Falle die vorgebrachten anderen langfristigen öffentlichen Interessen, die Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen, dies vor allem aus dem Grund, als die Realisierung des angeführten Projektes zwar zu Beeinträchtigungen von Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes führt, diese allerdings größtenteils punktuelle Bereiche betreffen, bzw. sich zeitlich begrenzen lassen (Dotierung des Wasserfalles). Die Eingriffe in das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit aufgrund der geplanten Wasserentnahme werden vom Sachverständigen als „stark“ eingestuft. Diesbezüglich wurde jedoch im kritischen Zeitraum 01.Juni bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der Äußerung des limnologischen Sachverständigen der Sockelbetrag der Restwasserdotierung um 100% von 50l/s auf 100 l/s angehoben, was einer wesentliche Verbesserung, nicht nur hinsichtlich Gewässerlebewelt und Verzahnung mit den umliegenden Lebensräumen, sondern auch im Hinblick auf das Landschaftsbild darstellt. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass durch gegenständliches Kraftwerk weite Bereiche des Unterlaufes des Baches durch entsprechende Dotation wieder eine ökologische Aufwertung erfahren, zum Teil revitalisiert werden.

Selbstredend steht die Energiegewinnung und Energieversorgungssicherung im langfristigen öffentlichen Interesse.

4.12. Unter diesen Gesichtspunkten überwiegen für die entscheidende Behörde die angeführten langfristigen öffentlichen Interessen und waren sohin die Voraussetzungen zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 27 Abs.2 lit. a Z. 2 gegeben.

4.13. Gemäß Artikel 7 des Protokolls durch Durchführung des Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Energieprotokoll) verpflichten sich die Vertragsparteien sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung und Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicherzustellen.

4.14. Die vom naturkundefachlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den Spruch des Bescheides übernommen, zumal sie der entscheidenden Behörde als geeignet erscheinen, die festgestellten Beeinträchtigungen, insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden bzw. diese auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

4.15. Des weiteren werden gegenständliche Maßnahmen von einer Person, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, vom Planungsbeginn an (vergleiche Landschaftspflegerischer Begleitplan) bis hin zum Bauabschluss begleitet.

4.16. Hinsichtlich Alternativprüfung darf ausgeführt werden, dass im Vorprüfungs- und anschließenden Bewilligungsverfahren die ökologisch vertretbarste Variante der Umsetzung gegenständlicher Kleinkraftanlage gewählt wurde und sohin der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise in dieser Örtlichkeit (Geländekammer) nicht erreicht werden kann.

4.17. In Anwendung der zitierten Gesetzesstellen, war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz ist für die Inanspruchnahme der Natur durch bestimmte im Naturschutzgesetz normierter Vorhaben für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Der Abgabeanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und beträgt im gegenständlichen Fall gemäß Abs. 3 lit. e leg. cit. für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen **Euro 1,00 je Sekundenliter Ausbauwassermenge**. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des Vorhabens fällig, hiezu hat der Abgabepflichtige den Beginn der Ausführung innerhalb einer Woche dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Finanzen, Landhaus, 6020 Innsbruck, anzuzeigen.

D) KOSTEN:

Der Kostenspruch stützt sich auf die dort wiedergegebenen Ordnungsstellen, sohin die Kosten spruchgemäß festzusetzen waren.